

17.05.2017

Drucksache 087/17

Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen;
Benennung von Mitgliedern für die Beiräte des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg
und der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	26.06.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.06.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Zur Bildung des Beirates am **Justizvollzugs Krankenhaus NRW in Fröndenberg** werden folgende Personen für Ernennung zu Mitgliedern benannt:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

2. Zur Bildung des Beirates an der **Justizvollzugsanstalt Schwerte** werden folgende Personen für die Ernennung zu Mitgliedern benannt:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Sachbericht

Die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht der Wahlperiode des Landtages NRW. Nach der Landtagswahl am 14.05.2017 endet damit nun auch die Amtszeit der derzeitigen Beiräte.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 und 22.05.2017 bitten der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses NRW (JVK) in Fröndenberg und die Leiterin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwerte um Neubenennung von jeweils sechs Personen für die Beiräte beider Einrichtungen für die Dauer der neuen Wahlperiode des Landtages NRW.

Gemäß § 105 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sind bei den Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden. Zu den Justizvollzugsanstalten gehört entsprechend seinem Organisationsstatut auch das Justizvollzugskrankenhaus.

Gemäß Nr. 1.2 der Ausführungsverordnung V) des Justizministeriums vom 24. August 1998 (4439 - IV A.3) - JMBI. NW S. 262 – in der Fassung vom 29. März 2011 sollen Mitglieder des Beirates Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Nr. 2 der AV sieht vor, dass der Kreistag auf Bitte der jeweiligen Anstaltsleitung geeignete Personen für den Beirat benennt.

Nach Nummer 2.2 der AV entspricht die Amtsdauer des Beirats der Wahlperiode des Landtages und beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die jeweils alsbald nach der ersten Tagung des Landtages stattfindet. (Landtag NRW | 17. WP vom 01.06.2017 – 31.05.2022)

Die Benennung erfolgt gem. § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 KrO NRW nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Da mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, muss gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW der Landrat oder ein vom ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen, die übrigen Vertreter/innen werden vom Kreistag bestimmt.

Die Benennung erfolgt gem. § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 KrO NRW nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Da je Beirat mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, muss gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW der Landrat oder ein vom ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen. Die übrigen 5 Vertreter/innen je Beirat werden vom Kreistag bestimmt. Danach entfallen jeweils 2 Personenvorschläge je Beirat auf die Fraktionen der SPD und CDU und jeweils 1 auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Anlagen

keine